

Anfrage des BSV-Landesvorsitzenden an Herrn Mdgt Gremm **(E-Mail vom 25.09.2023)**

Sehr geehrter Herr Mdgt Gremm,

nachdem Sie mir gestattet hatten, mich bei Anliegen des Bayerischen Schulaufsichtsverbandes e. V. bedarfsweise auch direkt an Sie zu wenden, erlaube ich mir, die folgenden Fragestellungen auf diesem Wege an Sie zu richten:

1. Aktenplan

Der seitens des Arbeitskreises *Aufgaben- und Optimierung Staatlicher Schulämter* erstellte Aktenplan zur freiwilligen Verwendung an Staatlichen Schulämtern wurde im Zuge der Veröffentlichung der KMBek zu den Aufgaben Staatlicher Schulämter angekündigt, unseres Wissens jedoch noch nicht offiziell zur Verfügung gestellt.

Ist mit einem Ausbringen der Unterlagen grundlegend noch zu rechnen und falls ja, in welchem zeitlichen Rahmen?

2. Verlängerung zusätzlicher befristeter Arbeitsverträge für Verwaltungsangestellte an Staatlichen Schulämtern

In mehreren Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern des StMUK wurde darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der pandemie- und flüchtlingsbedingt befristet ausgebrachten Arbeitsvertragskontingente für Verwaltungsangestellte vorgesehen ist. Bei unserem Verband gehen vermehrt Anfragen ein, inwiefern diese Aussage auch schriftlich belegt ist. Unseres Wissens erging hierzu ein kultusministerielles Schreiben an die Bezirksregierungen, jedoch nicht an die Staatlichen Schulämter. Auch über das Ende der verlängernden Maßnahme (bis 31.07.2024 oder 31.12.2024) herrscht unter Schulrätinnen und Schulräten aktuell Uneinigkeit.

Möglicherweise würde hier ein offizielles Schreiben seitens des StMUK oder aller Bezirksregierungen noch mehr Klarheit schaffen.

3. Amtliches Schriftwesen an Grund- und Mittelschulen

Das kürzlich veröffentlichte KMS (III.3-BO7200.0/13/1 vom 04.09.2023) bezüglich des *Amtlichen Schriftwesens an Grund- und Mittelschulen* führt bei Mitgliedern unseres Verbandes zu Nachfragen hinsichtlich der konkreten Umsetzung der darin benannten Inhalte.

Ist davon auszugehen, dass hierzu weitere Ausführungsbestimmungen folgen? Andernfalls haben wir Sorge, dass die inhaltliche Auslegung innerhalb einzelner Regierungsbezirke und/oder einzelner Staatlicher Schulämter sehr stark divergieren könnte.

Für eine kurze Rückmeldung zu den oben genannten Fragestellungen wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Heiß

Landesvorsitzender



Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V.

Telefon: +49 170 22 10 365

juergen.heiss@schulaufsichtsverband.de

Kirchplatz 12 | 85617 Aßling

<https://www.schulaufsichtsverband.de>

Zugehöriges Antwortschreiben von Herrn Mdgt Gremm (E-Mail vom 10.10.2023)

Sehr geehrter Herr Heiß,

im Anschluss an unseren telefonischen Austausch, für den ich Ihnen nochmals danke, übermittle ich Ihnen wie besprochen auf diesem Weg eine schriftliche Antwort zu Ihren Anfragen:

1. Aktenplan

Der Mustergeschäftsverteilungsplan mit Aktenplan wurde den Staatlichen Schulämtern mit KMS vom 09.10.2023, Az. III.4-BO7126-4b. 91302, übermittelt und zur Verwendung empfohlen.

Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe danken wir herzlich für die Erstellung und die damit verbundene Arbeit.

2. Verlängerung zusätzlicher befristeter Arbeitsverträge für Verwaltungsangestellte an Staatlichen Schulämtern

Richtig ist, dass die Regierungen per KMS vom 20.7.2023, Nr. III.5-BP7051.0/15/7 informiert wurden, dass die mit Schreiben vom 15.03.2022 Nr. II.2-BP7051.0/15/1 zur Verfügung gestellten Mittel zur befristeten Beschäftigung von Verwaltungskräften (insgesamt 51 VZK) an den Staatlichen Schulämtern (insbesondere zur Umsetzung von Förderprogrammen wie „gemeinsam.Brücken.bauen“ sowie zur Bewältigung des Fluchtgeschehens), die ursprünglich bis zum 31.12.2023 befristet waren, bis zum 31.07.2024 zur Verfügung stehen.

Das Schreiben enthielt auch den deutlichen Hinweis, dass eine Verlängerung über den 31.07.2024 hinaus bzw. eine dauerhafte Beschäftigung nicht in Aussicht gestellt werden können.

Daneben wurden die Regierungen mit KMS vom 26.05.2023, Nr. III.5-BP7051.0/18/1, aufgrund der Ausbringungen von Stellen im Staatshaushalt 2023 zudem ermächtigt, einen Teil der bisher aufgrund des o.g. KMS vom 15.03.2022 befristet vergebenen Verträge bedarfsgerecht ab 04.09.2023 zu entfristet (Gesamtumfang 15 VZK), sodass lediglich die übrigen 36 VZK wie oben beschrieben (bis 31.07.2024) verlängert werden.

Ein zusätzliches KMS an die Staatlichen Schulämter bzgl. der o.g. Eckdaten ist aus hiesiger Sicht nicht notwendig und auch nicht üblich. Mittelzuweisungen ergehen grundsätzlich an die mittel- bzw. personalverwaltende Stelle.

Die Notwendigkeit, diese befristeten Ressourcen für Verwaltungsangestellte an den Schulämtern wie auch an den Schulabteilungen der Regierungen zu verstetigen, ist uns sehr bewusst, und wir setzen uns auch selbstverständlich dafür ein. Letztlich müssen dafür jedoch entsprechende Vorstöße und Anmeldungen zum Haushaltsjahr 2024 zuerst von der Staatsregierung aufgenommen, eingebracht und abschließend vom neuen Landtag mit dem Haushaltsgesetz in 2024 beschlossen werden.

3. Amtliches Schriftwesen an Grund- und Mittelschulen

„Wir haben uns zu dem Thema sowohl mit den Bereichsleitungen der Regierungen, als auch mit dem HPR-Vorsitzenden ausgetauscht. Im Ergebnis wird von allen Seiten die größere **Eigenverantwortung** für Lehrkräfte, Schulen und Schulaufsicht begrüßt.

Zielrichtung ist – so ist es auch im KMS zum Ausdruck gekommen – keine **Abschaffung jeglicher Dokumentationspflichten** (vor allem derer, die in § 3 LDO vorgesehen sind), sondern eine **deutliche Entschlackung**, Beseitigung von Auswüchsen, v.a. bei formalen Vorgaben und Umfang der Dokumentationen, aber auch bzgl. grundsätzlicher Vorlage- und Kontrollpflichten. Letztlich soll eine

Reduzierung auf das Wesentliche vorgenommen werden – dafür dienen auch die Hinweise in der Anlage zum KMS.

Das sog. Amtliche Schriftwesen soll von seinem Zweck eines **Leistungsnachweises einer jeden Lehrkraft** befreit werden (im Sinne von „je mehr Leitz-Ordner, desto besser das Prädikat..“).

Die von § 3 LDO vorgesehene anlassbezogene Vorlage soll sich auf Einzelfälle beziehen, in denen der Verdacht besteht, dass eine Lehrkraft den Pflichten nach § 3 LDO nicht ordnungsgemäß nachkommt, bspw. sichtbar wird, dass eine Klasse im Vergleich zur Parallelklasse weit hinten liegt, keine ordnungsgemäßen Informationen/Materialien an Vertretungslehrkräfte übergeben werden, können, etc..

Auf dieser Basis können wir uns sehr gut vorstellen, dass Schulleitungen und Schulaufsicht die bisherige Praxis reflektieren, mit den gesetzten Zielen in Einklang bringen und letztlich das „mindere Mittel“ für diese Zielerreichung wählen. Sollten sich dann in der Umsetzung noch Fragen oder Unklarheiten ergeben, stehen wir gerne für eine Auslegungshilfe zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Walter Gremm

Mdgt Walter Gremm
Leiter Abt. III – Grund-, Mittel- und Förderschulen
Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
[...]